



Satzung

der Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V.

§ 1 Name, Begriff, Sitz

- (1) Die Sportvereinigung Leipzig 1910 e.V. (SV Leipzig 1910 e.V.) – im folgenden „Verein“ genannt - ist ein Mehrspartenverein und ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, die Sport mit dem Ziel der körperlichen Vervollkommnung und der gesundheitlichen Freizeitgestaltung pflegen und fördern.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister Leipzig unter Nummer 413 eingetragen. Er ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. und im Landessportbund Sachsen e.V. Der Verein kann mit seinen Abteilungen in weiteren Fachverbänden Mitglied sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt die Interessen des am 9. November 1910 gegründeten Sportvereins mit gleichem Namen, welcher zwischenzeitlich als BSG Fortschritt sowie SV LWK 1951 existierte und noch im gleichen Gelände angesiedelt ist.
- (5) Der Verein hat gleichberechtigte weibliche, männliche und diverse Funktionsträger und Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in seiner Satzung, in seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise, unabhängig davon, dass Funktionen auch von weiblichen und diversen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert und pflegt den Sport in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
 - Trainings- und Wettkampfbetriebverwirklicht.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Delegiertenversammlung,
 - das Präsidium,
 - die Abteilungsleitungen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird mittels schriftlichen Aufnahmeantrag des Vereins gestellt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Abteilungsleitung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein besteht nicht.

- (3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Mitglieder haben das Recht, als Mitglieder in die Leitungsorgane des Vereins gewählt zu werden.
- (3) Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse umzusetzen und die festgelegten Beiträge termingerecht zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Veränderung der notwendigen persönlichen Angaben für die Verwirklichung des Satzungszweckes (Wohnanschrift, Statusänderung gemäß Beitragsordnung und Bankverbindung, Mailadresse etc.) zeitnah mitzuteilen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss durch Erklärung in Textform gegenüber der Abteilungsleitung erklärt werden. Er kann mit einer Frist von 1 Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsumlagen zu erheben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für den Verein und der Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Zahlungsmodalitäten oder Fälligkeiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Höhe der Abteilungsumlagen legen die Abteilungen entsprechend ihres zusätzlichen Finanzbedarfes eigenständig fest. Sie bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Abteilungsumlagen können nach Beitragsgruppen gestaffelt sein.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

- (3) Das Präsidium ist berechtigt, für absolute Ausnahmefälle wie investive Maßnahmen, Havarien u.a. die Zahlung einer Umlage pro Mitglied in Höhe von maximal einem Jahresbeitrag, auch nach Status und Lebensalter gestaffelt, zu beschließen.
- (4) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Beschlussfassung der Delegiertenversammlung sich an der Ableistung von Arbeitsstunden zu beteiligen. Eine ersatzweise Vergütung an den Verein ist zulässig. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Nach Beschlussfassung der Delegiertenversammlung besteht die Möglichkeit, Aufnahmegebühren und Abteilungsumlagen zu erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Abteilungsumlage wird von der Abteilungsleitung vorgeschlagen. Sie bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Delegierte sind in Person die Mitglieder des Präsidiums, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder, zuzüglich drei Mitglieder der jeweiligen Abteilungen sowie zusätzlich ein weiterer Delegierter je angefangene 20 Mitglieder der Abteilung (Grundlage: aktueller Stand der Mitgliederstatistik zum Zeitpunkt der Einladung – zum 31. Januar des Jahres / Bestandsmeldung des Vereins).
- (3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig
 - Wahl, Abberufung, Entlastung des Präsidiums,
 - Bestätigung des jährlichen Haushaltplanes,
 - Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsänderungen,
 - Vereinsauflösung,
 - Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr, nach Möglichkeit im IV. Quartal statt. Vor der Delegiertenversammlung führen die Abteilungen spätestens sechs Wochen vorher ihre Abteilungsversammlungen durch, bei der sie ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins benennen. Die Delegierten werden spätestens fünf Wochen vor der Delegiertenversammlung an das Präsidium benannt. Die Einladungsfrist wird auch gewahrt durch die Zusendung der Einladungsunterlagen per E-Mail an die Abteilungsleitungen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie drei Tage vor Ende der Ladungsfrist an die letzte vom Mitglied beim Verein hinterlegte Adresse bzw. Mailadresse (fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des Mitglieds) versendet wurde. Die Bekanntmachung des Termins der Delegiertenversammlung erfolgt parallel zusätzlich auf der Internetseite des Vereins und nach Möglichkeit in den Schaukästen bzw. an den Informationstafeln des Vereins/der Abteilungen.

- (5) Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium in Textform mit einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe des Termins und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung zu jeder ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens enthalten:
- a) Bericht des Präsidiums
 - b) Bericht über die Finanzen und
 - c) Bericht der Kassenprüfer.
- (6) Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Vereinsorganen gemäß § 5 der Satzung und von jedem wahlberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium in Schriftform und mit Begründung vorliegen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Sie sind von der Delegiertenversammlung zur Behandlung zuzulassen. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten, stets beschlussfähig.
- (8) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt und damit Delegierte können nur ordentliche und Ehrenmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen können auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen. Eine Wahl im Block („en bloc“) ist unzulässig. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung.
- (10) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (11) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.
- (12) Die Delegiertenversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineveranstaltung abgehalten werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium. Das Präsidium kann eine virtuelle Delegiertenversammlung verbindlich anordnen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Delegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder zumutbar ist.
- (13) Das Präsidium kann die Delegiertenversammlung verschieben, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Delegiertenversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (14) Alternativ kann die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung im Abstimmungsverfahren in Textform erfolgen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen oder das Präsidium dies beschließt. Das Abstimmungsverfahren in Textform ist gültig, wenn innerhalb der festgelegten Frist von zwei Wochen mindestens 30 Prozent der Delegierten schriftlich abgestimmt haben. Im Abstimmungsverfahren in Textform entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (15) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist und das Präsidium die Einberufung beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt. Ablauf, Ladung und Abstimmung regeln sich analog der ordentlichen Delegiertenversammlung.

§ 12 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins setzt sich zusammen aus
- Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Schatzmeister,
 - sowie bis zu zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium.
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Delegiertenversammlung ist die Ernennung zu bestätigen. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das Amt endet, wenn ein Präsidiumsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium zurücktritt oder wenn ein Präsidiumsmitglied durch die Delegiertenversammlung das Misstrauen in einfacher Mehrheit ausgesprochen wird.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter Präsident oder Vizepräsident. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.
- (7) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
- (8) Das Vermögen des Vereins wird durch das Präsidium verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben.
- (9) Den von der Delegiertenversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Finanzen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht, berechtigt und verpflichtet. Zu diesem Zweck ist ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren. Über die Prüfung sind von den Kassenprüfern Berichte zu erstellen, die dem Präsidium und der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

- (10) Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt und/oder das Amtsgericht vorgegeben werden, können vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen nach Eintragung bekannt zu geben.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Vereins- und Organämter können neben der Vergütung für die Vereinstätigkeit als Übungsleiter tätig werden. Für diese Tätigkeit ist ein Übungsleitervertrag abzuschließen und die Vergütung erfolgt unabhängig von der Vergütung für die Vereinstätigkeit. Die Inhalte der beiden Tätigkeiten müssen sich deutlich unterscheiden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung, spätestens jedoch bis 31. Dezember eines Kalenderjahres, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Rechtsvertretung

- (1) Der Verein wird von Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

§ 15 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Vereinssportjugend

- (1) Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und arbeitet auf der Grundlage einer eigenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Vereins.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung kann das Präsidium des Vereins eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch das Präsidium des Vereins.

§ 19 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2022 angenommen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.